

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1925

Nr. 6

ausgegeben am 1. Oktober 1925

---

## Gesetz

vom 19. September 1925

### betreffend das Landeswerk "Lawena"

Ich erteile dem nachfolgenden, vom Landtage in seiner Sitzung vom 29. August 1925 unter Bezugnahme auf Art. 2, 20, 64 und 66 der Verfassung gefassten Beschlusse Meine Zustimmung:

#### Art. 1

- 1) Die Regierung wird beauftragt, den Ausbau des Landeswerkes "Lawena" durchzuführen.
- 2) Für diesen Zweck wird die Regierung zur Aufnahme des erforderlichen Kredites ermächtigt.

#### Art. 2

Die Regierung wird ermächtigt, für das Landeswerk "Lawena" als juristische Person, nach Vollendung des Baues ein Organisationsstatut zu erlassen, welches das Gesetz vom 11. Januar 1923, LGBl. 1923 Nr. 1, betreffend das Landesunternehmen "Landeswerk Lawena" ersetzen wird.

#### Art. 3

- 1) Dieses Gesetz wird auf Grund des Art. 30 Ziff. 1 Bst. a des Gesetzes betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, vom 31. August 1922, der Volksabstimmung unterstellt.
- 2) Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Die Regierung, nach Kenntnissnahme von dem Berichte über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 13. September 1925, wornach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	2 167
Eingegangene Stimmzettel	1 845
Annehmende sind	957
Verwerfende sind	748
Ungültige Stimmen	30
Leere Stimmen	110

beschliesst:

Die Referendumsvorlage über das Gesetz betreffend das Landeswerk "Lawena" wird vom Volke als angenommen erklärt.

Vaduz, am 19. September 1925

*gez. Johann*

*gez. Schädler*  
Fürstlicher Regierungschef